

Lesefassung der Abwasseranlagensatzung des Amt Nordstormarn

Stand: 09. November 2015, 1. Ausfertigung

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes in ihren jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Das Amt Nordstormarn betreibt für die Gemeinden des Amtsbezirkes, die eine Aufgabenübertragung auf das Amt gemäß § 5 Amtsordnung beschlossen haben, die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung. Welche Gemeinden die Aufgabe übertragen haben, wird öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- 3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- 4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- 5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, bzw. eines Teils davon, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist als Anschluss- und Benutzungspflichtiger verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang).
- 2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, bzw. eines Teils davon ist verpflichtet das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- 3) Eine Entleerung oder Entschlammung - auch von Teilmengen - durch die/ den Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten oder durch einen vom ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang mit Zustimmung der Wasserbehörde widerruflich und auf eine bestimmte Zeit befreit oder ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 31 Landeswassergesetz vorliegen.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, bzw. eines Teils davon ist verpflichtet die Grundstücksabwasseranlagen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen und zu betreiben. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- 2) Die Grundstückseigentümer von Grundstücken, die eine Kleinkläranlage als Abwasserbeseitigungsanlage betreiben, sind verpflichtet die Kleinkläranlage durch eine fachkundige Wartungsfirma warten und mindestens einmal jährlich eine Schlammstärkenmessung mit Angabe, ob eine Abfuhr erforderlich ist, erstellen zu lassen. Die Wartung und die Schlammstärkenmessung sind durch ein Wartungsprotokoll zu dokumentieren und jährlich dem Amt Nordstornarn bis zum 30.06. einzureichen.
- 3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Stoffe aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwasser.
- 4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben werden in Abständen von 6- 8 Wochen entleert. In begründeten Einzelfällen kann der Abstand verkürzt, bzw. verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt Nordstornarn. Die Termine der Entleerung werden auf der Homepage des Amtes Nordstornarn zum 15. Januar eines jeden Jahres veröffentlicht.
- 2) Kleinkläranlagen mit und ohne Tropfkörperanlagen werden nach Bedarf entsprechend dem in dem Wartungsprotokoll ausgewiesenem Entleerungsbedarf (vgl. § 3 Absatz 2) entleert. In diesen Fällen wird die Entleerung innerhalb von maximal 12 Wochen durchgeführt. Liegt kein Wartungsprotokoll innerhalb der Frist vor, wird von Amts wegen der Zeitpunkt der nächsten Entleerung festgesetzt.
- 3) Den Bediensteten des Amtes Nordstornarn oder ihren Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung oder Entschlammung ungehinderter Zutritt zu gewähren. Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers oder des Schlammes muss in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- 4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zwangsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- 3) Die Pflichten des Grundstückseigentümers als Anschluss- und Benutzungspflichtiger gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 4) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seinen Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,

- d) nach § 4 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen des Zugangs zu ihnen sorgt.
- 3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Abwasseranlagensatzung vom 15.09.1982 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinfeld, 11.12.2015

gez.

Hans Joachim Schütt

1. stv. Amtsdirektor